

## **Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow**

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow in ihrer Sitzung am 17.12.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung**

#### **§ 1 Stadtverordnete**

(1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gemäß § 31 Abs. 1 BbgVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Vorsitzenden zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

#### **§ 2 Einberufung der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Stadtverordneten mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 11. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Anlagen o.ä. dazu nur digital als PDF-Datei per E-Mail; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 5 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

#### **§ 3 Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung:

- a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
- b) einer Fraktion oder
- c) von dem Bürgermeister

dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen.

(2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

(3) Tischvorlagen zu Anträgen und Beschlüssen sind, sofern keine Gefahr in Verzug in der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu behandeln.

#### **§ 4 Zuhörer**

(1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(3) An allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sowie der Fachausschüsse kann ein Vertreter des Seniorenbeirates mit beratender Stimme teilnehmen.

#### **§ 5 Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

(1) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse statt.

(2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

(3) Sollten Fragen der Einwohner nicht in der Sitzung abschließend beantwortet werden, so muss die Beantwortung innerhalb von 14 Tagen schriftlich erfolgen. Die Stadtverordneten sind von der schriftlichen Beantwortung in Kenntnis zu setzen. Eine Kopie der Antwort ist dem Protokoll beizufügen.

## **§ 6 Anfragen der Stadtverordneten**

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann zwei Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist. Beide Verfahrensweisen sind bei der Protokollerstellung entsprechend zu berücksichtigen, Antwortschreiben entsprechend § 5 (4) beizufügen.

## **§ 7 Sitzungsablauf**

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster bis Dritter Stellvertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung,
- c) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- d) Einwohnerfragestunde,
- e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- f) ggf. Behandlung der Anfragen von Stadtverordneten,
- g) Mitteilungen,
- h) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
- i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
- j) Schließung der Sitzung.

## **§ 8 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung sowie Anträge zu den Tagesordnungspunkten**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte

- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
- b) verweisen oder
- c) ihre Beratung vertagen.

(2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem

Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

(3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

(4) Die Stadtverordnetenversammlung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen.

Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

(5) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können von Fraktionen und einzelnen Stadtverordneten eingebracht werden.

Sie sollten den Beschlussvorschlag im Wortlaut und eine Begründung enthalten und spätestens am dritten Werktag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen. Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten, gleichzeitig ist dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzuleiten.

(6) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder die nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie nicht aufgeschoben werden können. Über die Dringlichkeit entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

(7) Beschlossene Beschlüsse dürfen nur mit einer zeitlichen Verzögerung von 6 Monaten wieder zur Vorlage in den Haupt- und Finanzausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung gebracht werden.

*Alternative:*

*(7) Beschlossene Beschlüsse dürfen nur mit einer zeitlichen Verzögerung von 3 Monaten wieder zur Vorlage in den Haupt- und Finanzausschuss bzw. die Stadtverordnetenversammlung gebracht werden. Diese Frist entfällt, sollten sich gesetzliche Grundlagen den Beschluss betreffend ändern oder sich neue wesentliche Erkenntnisse zum Sachstand ergeben.*

## **§ 9 Redeordnung**

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort

05.12.19 17:17

erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.

(3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

## **§ 10 Sitzungsleitung**

(1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.

(3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

(4) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

## **§ 11 Abstimmungen**

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen

oder

- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Auf Verlangen von mindestens 6 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

## **§ 12 Geheime Wahlen**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen kann aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss gebildet werden.

(2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.

(5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

(6) Zweifel an der Richtigkeit des Wahlergebnisses können sofort nach seiner Verkündung geltend gemacht werden. Die Wahl muss sodann unverzüglich wiederholt werden.

## **§ 13 Niederschrift**

(1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,

- c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
- d) die Tagesordnung,
- e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
- f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
- g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
- i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung  
und
- j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
- k) die Namen der Stadtverordneten, die an Beratung und Abstimmung bzw. Wahl einzelner Tagesordnungspunkte nicht teilgenommen haben.

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung aufwandsarm (u.a. per E-Mail) zuzuleiten und zu veröffentlichen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und einem weiteren Mitglied der Stadtverordnetenversammlung (Zweitunterschrift) zu unterzeichnen.

(5) Dem § 39 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg wird dadurch entsprochen, dass die Niederschriften der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung im „Amtsblatt für die Stadt Beeskow“ abgedruckt und auf der Homepage der Stadt Beeskow veröffentlicht werden. Für die nichtöffentlichen Teile der Niederschriften sind dabei die Rechte Dritter und das öffentliche Wohl zu wahren.

(6) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung, sofern die Einwände berechtigt sind, ist eine Korrektur durchzuführen und zu veröffentlichen. Berechtigte Einwände sind umgehend zu korrigieren um im Sitzungsprotokoll zu belegen.

#### **§ 14 Bild- und Tonaufzeichnungen**

Es gilt die gesetzliche Regelung aus § 36 BbgKVerf

## Alternative

*Hinweis: § 14 wird erst überarbeitet, wenn die SVV auf der Grundlage eines Rundschreibens des Städte- und Gemeindebundes zu Bild- und Tonaufnahmen sowie Livestream entschieden hat. Bis dahin gilt die gesetzliche Regelung.*

### § 14 Bild- und Tonaufzeichnungen

(1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich **unzulässig**. Sie sind nur im Einzelfall zulässig, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung dem zustimmt. (Fraktion BV nicht einverstanden) ... wenn alle anwesenden Mitglieder der SVV dem zustimmen (§ 36 BbgKVerf).

(2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlassten Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

Die Stadtverordnetenversammlung kann im Einzelfall und als jeweilige Ausnahme entscheiden, selbstveranlasste Bild- und Tonaufzeichnungen des öffentlichen Teils ihrer Sitzung den Bürgern der Stadt geeignet zugänglich zu machen.

Von der SVV selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen sind zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der SVV zustimmen.

(3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauf folgenden Sitzung zu löschen.

(4) Die von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlassten Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen des öffentlichen Teils der Stadtverordnetenversammlung werden als Podcast bzw. als Livestream über die Homepage der Stadt Beeskow öffentlich zugänglich gemacht.

### § 15 Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gemäß §32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.

(2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten.

## **Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Gemeindevertretung**

### **§ 16 Fachausschüsse**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf Fachausschüsse.

### **§ 17 Verfahren in den Ausschüssen**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse entsprechend der Regelungen in der Hauptsatzung unterrichtet werden.

(3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

## **Dritter Abschnitt Hauptausschuss**

### **§ 18 Hauptausschuss**

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Zweiten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

(2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Stadtverordnetenversammlung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tagen zusammen.

Ladung muss den Mitgliedern mindestens 9 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.

(3) Die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses oder deren wesentlicher Inhalt sind entsprechend der Regelung für die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

## **Vierter Abschnitt**

### **Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsteile**

#### **§ 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen des zweiten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

#### **§ 20 Ortsbeiräte und Ortsvorsteher**

(1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzungen des Ortsbeirates ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 8 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 11. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben worden sind.

(2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(3) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 5 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(4) Der Ortsvorsteher setzt entsprechend § 35 Abs. 1 Satz 1 der BbgKVerf die Tagesordnung des Ortsbeirates fest, wobei bis zum Ablauf des 14. Tages vor dem Tag der Sitzung gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf auf Vorschlag der Ortsbeiratsmitglieder entsprechende Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen sind.

(5) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 21 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden, sofern solche Abweichungen nach der BbgKVerf zulässig sind.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 27.03.2014 tritt außer Kraft.

Beeskow, den

Wiebicke  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung